

Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb

nach § 2, 3 VJSpo

für die Saison 2021-2022

vorbehaltlich der jeweils gültigen Corona-Regelungen

Die Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb werden jährlich veröffentlicht. Sie interpretieren und ergänzen die Ordnungen des WVV und der WVJ und sind Bestandteil der VJSpo.

1. Spieltermine und Spielbeginn

- 1.1** Die Spieltermine sind im Rahmenterminplan festgelegt. Die Spiele der **U20, U16** und **U14** finden nicht am selben Tag wie die der **U18, U15** und **U13** statt.
- 1.2** Richtlinien für den Spielbeginn:
- samstags und sonntags ist frühester Spielbeginn um 11.00 Uhr.
 - spätester Spielbeginn an beiden Tagen ist 16.00 Uhr.
- Mit Zustimmung der beteiligten Vereine ist auch ein abweichender Spielbeginn möglich.

2. Staffeleinteilung

- 2.1** Die Mannschaften werden in Staffeln eingeteilt.
- 2.2** Für die Saison 2021/2022 werden keine NRW-Ligen eingerichtet, da durch den Ausfall nahezu aller Westdeutschen Meisterschaften in den zurückliegenden zwei Spielzeiten keine Bewertungen zur Ermittlung des Teilnehmerfeldes für diese Ligen vorliegen.
- 2.3** Es werden Oberligen und Bezirksligen entsprechend den gemeldeten Mannschaften eingerichtet. In allen Altersklassen dürfen maximal zwei Mannschaften eines Vereins für die Oberliga gemeldet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Jugendspielausschuss.
- 2.4** Für die U12 können Bezirksligen eingerichtet werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Bezirksjugendspielwarten und deren Vertreter. Darüber hinaus können Spielrunden auf Kreis- und/oder Bezirksebene organisiert werden. Alle weiteren Bestimmungen der U12 sind in Anlage 4 geregelt.
- 2.5** Die Anzahl der Oberligen richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen und wird vom Jugendspielausschuss festgelegt.
- 2.6** In Mixed-Mannschaften ist das Verhältnis von Mädchen und Jungen auf dem Feld unerheblich. Es können auch reine Mädchen- bzw. Jungenteams spielen.

3. Gerichtsbereiche, örtliche und sachliche Zuständigkeit

- 3.1** Die Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit ergibt sich aus der Verbandsrechts- und Strafordnung des WVV.

4. Spielbetrieb

4.1 Der Spielbetrieb unterteilt sich in:

- Staffelspielbetrieb
- Qualifikationsrunde(n) zu den Westdeutschen Meisterschaften
- Westdeutsche Meisterschaften

Auf Grund besonderer Umstände kann der Verbandsjugendspielausschuss den Spielbetrieb entsprechend anpassen. Dabei können sowohl die Vorgaben dieser Durchführungsbestimmungen als auch die Anlagen angepasst werden.

4.2 Alle Spiele gehen über zwei Gewinnsätze. Ein eventueller dritter Satz wird bis 15 Punkte gespielt, wobei ein Vorsprung von zwei Punkten zu erreichen ist. Bei 8 Punkten werden die Seiten gewechselt. Die Regelungen zur U12 sind Anlage 4 zu entnehmen.

4.3 Es sind ausschließlich elektronische Spielberichtsbögen aus dem Phoenix-System zu nutzen; ebenso Aufstellungskarten (Download auf der WVV-Homepage).

Ausgenommen vom eScoring sind die Kleinfeld-Ligen (U12, U13, U14, U15). Für diese Ligen stehen weiterhin die vereinfachten Spielberichtsbögen auf der WVV-Homepage bereit. Die Ergebnisse sind am Spieltag über Phoenix zu erfassen.

Ebenso ausgenommen sind Spieltage in Turnierform ohne feststehende Spielpaarungen (z. B. Westdeutsche Meisterschaften).

4.4 Spielverlegungen und Spielabsagen

4.4.1 Höhere Gewalt

Witterungsbedingte und krankheitsbedingte Spielausfälle sind bis zu einem von der spielleitenden Stelle festgelegten Termin bei den gegnerischen Mannschaften auszutragen. Die Kosten trägt der Verein, der „höhere Gewalt“ geltend macht.

Hierbei gelten die Durchführungsbestimmungen zur Verbands-Spielordnung, Erläuterungen zu § 15 der VSpO – Definition des Begriffs Spielverlegung:

„Höhere Gewalt“ durch Witterungsbedingungen liegt nur dann vor, wenn

- *Straßen kurzfristig wegen Unbefahrbarkeit behördlich gesperrt sind,*
- *eine Umfahrung des gesperrten Teilstückes nicht möglich ist,*
- *ein behördlich verhängtes allgemeines Fahrverbot besteht,*
- *Anreise zum Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, da keine Verbindungen am selben Tag bestehen,*
- *öffentliche Verkehrsmittel den Betrieb eingestellt haben,*
- *laut Fahrplan eine Rückreise am selben Tag (Antritt der Reise) mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist.*

Bei plötzlicher Erkrankung oder Verletzung mehrerer SpielerInnen kann der Verein "Höhere Gewalt" geltend machen, wenn die Voraussetzungen nach VSpO § 15,5 erfüllt sind. Bei Falschangaben können die spielleitenden Stellen hier ein Strafverfahren einleiten. Sind diese Bedingungen bereits vor dem Spieltermin erfüllt, muss der zuständige Staffeleiter das Spiel absetzen.

Wird eine Mannschaft durch eine plötzliche Krankheitswelle (innerhalb der Mannschaft einer Epidemie ähnlichen Erkrankung) unvollständig, dann kann der VSpO § 15 (5a-d) zur Anwendung kommen. – Dies gilt aber nur für einen Zeitraum von max. 14 Tagen.

Würde eine Mannschaft ohne weitere unterklassige Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen, dann wird die Langzeiterkrankung eines/einer Spielers/SpielerIn als Spielunfähigkeit gemäß § 15 (5a-d) gewertet und der/die SpielerIn wird zu den kurzfristig Erkrankten hinzugerechnet. Das ärztliche Attest dieses Spielers/ dieser Spielerin ist ebenfalls einzuschicken.

Trotz eines ärztlichen Attestes kann der/die betreffende SpielerIn nicht daran gehindert werden, dass er/sie an einem Spiel teilnimmt – der/die SpielerIn ist spielberechtigt. (Quelle: VG vom 18.Feb. 2011)

Staus bei der Anreise zu einem Pflichtspiel können grundsätzlich **nicht** als „Höhere Gewalt“ anerkannt werden. Nur in besonderen Einzelfällen müssen die Rechtsinstanzen von Fall zu Fall gesondert entscheiden. Der Nachweis **muss** innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltag erfolgen.

4.4.2 Spielabsagen wegen Coronaerkrankungen o. ä. innerhalb der Mannschaft:

Grundsätzlich gilt die allgemeine Regel, dass im Krankheitsfall Spieler aus anderen Mannschaften herangezogen werden müssen. Sind mehr als zwei Spieler infiziert oder von Quarantäne betroffen, so ist unverzüglich die spielleitende Stelle zu unterrichten und Spielverlegung zu beantragen. Ärztliche Atteste über die Infektion oder Bescheide über die Anordnung der Quarantäne sind unverzüglich vorzulegen. Werden sie nicht innerhalb einer von der spielleitenden Stelle zu bestimmende Frist beigebracht, so wird, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass die Dokumente wegen Handelns der Ärzte oder Behörden noch nicht beigebracht werden können, auf Spielverlust erkannt; der/die jeweils zuständige SpielwartIn kann vorsehen, dass von weiteren Folgen eines Nichtantretens abgesehen wird. Eine Spielverlegung kann auch beantragt werden, wenn über einen längeren Zeitraum (mindestens 14 Tage) wegen Infektion, Quarantäne oder Sperrung von Sporthallen ein Trainingsbetrieb nicht stattfinden können.

Der Verein hat der spielleitenden Stelle coronabedingte Behördenweisungen, die ihn an der Einhaltung einer Pflicht oder einer Frist hindern, unverzüglich mitzuteilen. Da dem Verein die Einhaltung der Pflicht oder der Frist rechtlich unmöglich ist, erfolgt keine Bestrafung. Die spielleitende Stelle bemüht sich zusammen mit dem Verein um eine angemessene und zumutbare "Ersatzlösung". Ist dem Verein aus anderen Gründen die Einhaltung einer Frist nicht möglich, so hat er dies der spielleitenden Stelle spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die spielleitende Stelle bemüht sich zusammen mit dem Verein um eine angemessene und zumutbare "Ersatzlösung". Ist der Fristverstoß eindeutig coronabedingt, wird von einer Bestrafung abgesehen.

Die vorgenannten Regelungen können jederzeit durch den Verbandsjugendspielausschuss angepasst werden, sofern sich Voraussetzungen aufgrund der Corona-Pandemie o. ä. ändern.

4.5 Mannschaftszusammensetzung unter Corona-Bedingungen o. ä.

Die durch die Coronaschutzverordnung o. ä. evtl. vorgegebene maximale Anzahl der Kontaktsportler/ -sportlerinnen darf nicht überschritten werden.

Bei Spieltagen in Turnierformen (z. B. 3er-Spieltage) ist die Zahl gleichmäßig auf die teilnehmenden Mannschaften aufzuteilen. Der/die TrainerIn zählt nicht zu den Kontaktsportlern, wenn er/sie den Mindestabstand zu allen einhält.

Wenn eine Mannschaft mehr Spieler/-innen einsetzen möchte, ist dies nur nach vorheriger Absprache mit den Mannschaften und dem Staffelleiter möglich (im Vorfeld per eMail). Die maximale Anzahl an Kontaktsportlern/-sportlerinnen darf auch dann nicht überschritten werden.

Um die Beschränkungen aufheben zu können, sind Einzelspiele zu empfehlen.

4.5 Staffelspielbetrieb

4.5.1 Oberliga

Es werden grundsätzlich mindestens vier Spieltage angeboten. Die Termine ergeben sich aus dem Rahmenterminplan. Entfallen die Qualifikationsrunden, können diese Termine als weitere Spieltage in Anspruch genommen werden. Die Durchführung eines Spieltags in Turnierform ist möglich. Einzelspiele sollen möglichst vermieden werden.

Mixed-Mannschaften in den Oberligen können nicht an den Qualifikationsrunden und nicht an den Westdeutschen Meisterschaften teilnehmen.

4.5.2 Rückrunden Staffelspielbetrieb der Oberligen

In der Altersklasse U13 erfolgt in der Oberliga nach den ersten vier Spieltagen (Hinrunde) eine erneute Bildung von Staffeln nach Geschlechtern getrennt. In diesen wird über Spieltage und Qualifikationsrunden das Teilnehmerfeld für die Westdeutschen Meisterschaften ermittelt.

In der Altersklasse U14 werden 6 Spieltage angeboten (Hin- und Rückrunde).

In den männlichen Altersklassen werden für alle Mannschaften, die nicht an den Qualifikationsrunden teilnehmen, verpflichtende Rückrundenturniere organisiert. Nähere Details werden zu Saisonbeginn bekannt gegeben. Bei den weiblichen Altersklassen können sich Mannschaften, die eine Rückrunde spielen wollen, bis spätestens drei Tage nach dem letzten Oberligaspieltag ihrer Altersklasse schriftlich beim Staffelleiter melden. Abhängig von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften ist eine neue Staffeleinteilung möglich. Auch kann die WVJ durch den/die VerbandsjugendspielwartIn zentrale Turniere für interessierte Mannschaften ansetzen. Der dortige Modus etc. wird rechtzeitig auf der WVJ-Homepage veröffentlicht.

4.5.3 Bezirksligen

Es wird in Staffeln mit Hin- und Rückrunde gespielt. Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs obliegt den BezirksjugendspielwartInnen.

Mannschaften der Bezirksligen können nicht an den Qualifikationsrunden und nicht an den Westdeutschen Meisterschaften teilnehmen.

In den Bezirken können Bezirkspokalturniere für Staffelsieger und Platzierte angeboten werden.

5. Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften

5.1 Für die Qualifikationsrunden wird nur eine Mannschaft eines Vereins zugelassen.

5.2 Die teilnehmenden Aktiven müssen dem entsprechenden Jahrgang angehören, im Besitz eines gültigen Jugend-ePasses für den teilnehmenden Verein sein und sich vor Spielbeginn damit ausweisen. Bei fehlenden Jugend-ePässen müssen diese bis spätestens vor dem letzten Spiel des Spieltags vorgelegt werden.

5.3 Die Zusammensetzung und die Spielfolge sowie die Durchführung der Qualifikationsrunden zu den Westdeutschen Meisterschaften

- der U20, U18 und U16 ist in Anlage 1 geregelt,
- der U15 ist in Anlage 2 geregelt
- der U13 und U14 weiblich sind in den Anlagen 2 a, bzw. 2b geregelt,
- der U13 und U14 männlich sind in den Anlage 3 a, bzw. 3b geregelt,
- der U12 ist in Anlage 4 geregelt.

Auf Grund besonderer Umstände kann der Verbandsjugendspielausschuss den Spielbetrieb entsprechend anpassen. Dabei können sowohl die Vorgaben dieser Durchführungsbestimmungen als auch die Anlagen angepasst werden.

- 5.4** Um die Ausrichtung einer Qualifikationsrunde zu den Westdeutschen Meisterschaften kann sich jeder Verein bis zum Donnerstag vor dem letzten Spieltag der jeweiligen Altersklasse bei der WVV-Geschäftsstelle bewerben. Bei der Bewerbung zu den Qualifikationsrunden werden Mannschaften bevorzugt, die Spielhallen mit zwei Feldern stellen können.
Sollte keine Bewerbung vorliegen, wird bei den in der Gruppeneinteilung genannten Mannschaften eine mögliche Ausrichtung durch den/die VerbandsjugendspielwartIn bzw. durch die spielleitende Stelle angefragt.

6. Westdeutsche Meisterschaften

- 6.1** Um die Ausrichtung einer Westdeutschen Meisterschaft kann sich jeder Verein schriftlich **bis zum 15.11. der laufenden Saison** bei der Geschäftsstelle des Westdeutschen Volleyball-Verbandes bewerben.
- 6.2** Die Westdeutschen Meisterschaften der Altersklassen U20-U13 sind auf mindestens drei, maximal vier Spielfeldern in einer Spielhalle, die Westdeutschen Meisterschaften der U12 auf vier Spielfeldern in einer Spielhalle auszutragen. Bei der Bewerbung ist anzugeben, auf wie vielen Spielfeldern die Meisterschaft ausgetragen wird. Ebenfalls ist der „Anforderungskatalog für Bewerber um die Ausrichtung von Westdeutschen Meisterschaften“ sowie eine Reservierungsbestätigung der Spielhalle der schriftlichen Bewerbung beizufügen.
- 6.3** Der Ausrichter sollte in der jeweiligen Altersklasse der U20 bis U13 am Oberligaspielbetrieb teilnehmen. Der Ausrichter erhält einen Startplatz in der jeweiligen Altersklasse bei den Westdeutschen Meisterschaften. Ausnahmen können durch den Jugendspielausschuss beschlossen werden.
- 6.4** Die Westdeutschen Meisterschaften der U20 bis U16 werden als zweitägiges Turnier durchgeführt, dessen Termin mindestens vier Wochen vor den Deutschen Meisterschaften liegen muss. Die Durchführung ist in Anlage 1 geregelt.
- 6.5** Die Westdeutschen Meisterschaften der U13, U14 und U15 werden als zweitägiges Turnier durchgeführt (siehe Anlagen 2, 2a, 2b und 3a, 3b).
- 6.6** Die Endrunden der Westdeutschen Meisterschaften der U12 werden als eintägiges Turnier durchgeführt. Die Durchführung ist in Anlage 4 geregelt.
- 6.7 Spielerpässe**
- 6.7.1** Zur Meisterschaft sind Mannschaftslisten mitzubringen. Diese werden zu Turnierbeginn mit den Jugend-ePässen abgeglichen und während des gesamten Turniers als Mannschaftsliste für das Schiedsgericht genutzt.
- 6.7.2** Bei den Westdeutschen Meisterschaften haben sich die Jugendspieler bis spätestens zum Ende der Vorrunde mit einem gültigen Jugend-ePass bei der Wettkampfleitung auszuweisen. Die teilnehmenden Aktiven müssen dem entsprechenden Jahrgang angehören und im Besitz eines gültigen Jugend-ePasses für den teilnehmenden Verein sein. Auch in der Zwischen- und Endrunde können

weitere Spieler/innen der Mannschaftsliste hinzugefügt werden. In diesen Fällen sind eine sofortige Vorlage des Jugend-ePasses sowie der ergänzende Eintrag in der Mannschaftsmeldeliste erforderlich.

- 6.7.3** Wird ein/e SpielerIn eingesetzt, der/die keinen gültigen Jugend-ePass vorlegen konnte, wird das Spiel bzw. werden die Spiele mit 0:2 (0:25 und 0:25 bzw. in der U12 mit 0:15 und 0:15) als verloren gewertet.
- 6.7.4** Bei den Westdeutschen Jugendmeisterschaften genügt es, in Spielberichtsbögen ab dem zweiten Spiel einer Mannschaft auf die Liste im Spielberichtsbogen des ersten Spiels zu verweisen, sofern die Mannschaftszusammensetzung und die Trikotnummern sich nicht geändert haben. Sind in der Mannschaftsliste mehr als für die Altersklasse vorgesehene Anzahl an SpielerInnen eingetragen, sind zu jedem Spiel die Namen und Trikotnummern der SpielerInnen einzutragen, die eingesetzt werden sollen.

6.8 Wettkampfgericht, Wettkampfleitung

- 6.8.1** Vor der offiziellen Begrüßung ist durch den/die WVJ-VertreterIn eine Besprechung mit den TraineeInnen durchzuführen. Im Rahmen dieser Besprechung werden drei VertreterInnen der teilnehmenden Vereine für das Wettkampfgericht gewählt. Die Reihenfolge der VertreterInnen ist ebenfalls zu bestimmen. Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste.
- 6.8.2** Die Mitglieder des Wettkampfgerichts müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 6.8.3** Das Wettkampfgericht besteht aus:
- dem WVJ-VertreterIn,
 - einem/einer VertreterIn des Ausrichters
 - einem/einer VertreterIn der teilnehmenden Vereine.

Im Falle von Befangenheit des Vertreters/der Vertreterin der teilnehmenden Vereine rückt der auf der Liste der gewählten VertreterInnen der Vereine Nächststehende/r nach. Im Falle der Befangenheit des WVJ-Vertreters rücken für diesen nach (in folgender Reihenfolge): der/die VerbandsjugendspielwartIn, der/die JugendwartIn, der/die JugendsportwartIn, der/die Schulsportbeauftragte, der/die JugendbeachwartIn. Diese sind gegebenenfalls telefonisch zu kontaktieren.

- 6.8.4** Das erweiterte Wettkampfgericht besteht aus den unter Ziffer 6.8.3 genannten Personen und den weiteren, gewählten VertreterInnen der beteiligten Vereine. Es tritt nur in den Fällen der Ziffer 6.8.7 zusammen.
- 6.8.5** Die Wettkampfleitung wird vom Ausrichter gestellt und ist für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich.
- 6.8.6** Der/die WettkampfleiterIn darf nicht Mitglied des Wettkampfgerichts sein.
- 6.8.7** Der/die WVJ-VertreterIn hat die Befugnis, einzelne TrainerInnen, SchiedsrichterInnen oder SpielerInnen bei unsportlichem Verhalten zu verwarnen. Im Wiederholungsfall darf das Wettkampfgericht weitere Sanktionen gegen die betreffende Person aussprechen. Sanktionen sind:
- Sperre für das nächste Spiel
 - Ausschluss aus dem Turnier

Der Ausschluss aus dem Turnier bedarf der einstimmigen Entscheidung des erweiterten Wettkampfgerichts sowie der vorherigen Zustimmung des/der Verbandsjugendspielwarts/in, der im Zweifel telefonisch über den Sachverhalt zu informieren ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Wettkampfgerichts besteht nach Abschluss der Meisterschaft die Überprüfung der Entscheidung durch die Verbandsgerichtsbarkeit.

6.9 Proteste

Die Vereine bzw. deren VertreterInnen können gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikationen oder sonstige Vorkommnisse Protest einlegen. Dieser Protest muss innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht schriftlich eingereicht werden. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich. Die Protestgebühr ist nach der Verbands-Rechts- und Strafordnung in Höhe von € 30,00 in bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten der WVJ. Bei erfolgreichem Protest wird die Gebühr erstattet. Die Entscheidung des Wettkampfgerichts ist für alle teilnehmenden Mannschaften unanfechtbar. Ziffer 6.8.7 bleibt hiervon unberührt.

6.10 Ehrungen

Die Siegerehrung findet unmittelbar im Anschluss an das letzte Spiel statt. Die Anwesenheit der Mannschaften ist verpflichtend.

Alle teilnehmenden Mannschaften der Westdeutschen Meisterschaft erhalten eine Urkunde. Die WVJ kann weitere Preise zur Verfügung stellen.

Der Westdeutsche Meister und der Vizemeister in den Altersklassen der U20 bis U14 qualifizieren sich für die Deutschen Meisterschaften, es sei denn, die Deutsche Volleyball-Jugend trifft eine andere Regelung.

7. Schiedsgericht

Alle Mannschaften im WVJ-Spielbetrieb sind verpflichtet, Schiedsgerichte zu stellen. Die TrainerInnen/BetreuerInnen oder ein entsprechend regelkundiger Erwachsener unterstützen die JugendschiedsrichterInnen bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Abweichend von den Internationalen Volleyballspielregeln sind auch diese Personen befugt, Sanktionen gegen am Spiel Beteiligte auszusprechen.

Sind mannschaftsunabhängige Schiedsrichter/innen zu stellen, gilt die Lizenzstufe des 1. Schiedsrichters / der 1. Schiedsrichterin.

| | U20 | | | | U18 | | | | U16 | | | | U15/U14 | | | | U13 | | | | U12 | | | | | |
|---------------|--------|-------|-----------------|-------|-----------------|-----------------|-------|-------|-------------------|-----------------|-------|-------|---------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--|--|
| | NRW/OL | | BeL | | NRW/OL | | BeL | | NRW/OL | | BeL | | OL | | BeL | | OL | | BeL | | OL | | BeL | | | |
| | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | | |
| | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | 1. SR | 2. SR | | |
| Keine Lizenz | | | | | | | | | | | | | | | | | X | X | X | X | X | X | X | X | | |
| Jugend-Lizenz | | | X | | | | X | X | | X | X | X | X | X | X | X | | | | | | | | | | |
| D-Lizenz | | X | X ²⁾ | | X ¹⁾ | X ²⁾ | | | X ^{1,2)} | X ²⁾ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C-Ausbildung | X | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

¹⁾ ab WDM: C-Ausbildung

²⁾ auch: Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem D-Lehrgang

8. Schlussbestimmung

Die vorgenannten Bestimmungen gelten als Anweisungen des Staffelleiters. Die Nichtbeachtung kann eine entsprechende Ordnungsstrafe nach sich ziehen, sofern nicht besondere Bestimmungen bestehen.

für den Verbands-Jugendspielausschuss
 gez. **Jürgen Adolph**
 Verbands-Jugendspielwart

für den Jugendausschuss
 gez. **Chantal Grams**
 Verbands-Jugendwartin